

## Steuerliche Änderungen 2021/2022

1. Grundfreibetrag im Überblick
2. Pendlerpauschale
3. Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG)
4. Verlängerung der Investitionsfristen zu § 6b EStG und § 7g EStG
5. Auslaufen der degressiven Abschreibung
6. Abschreibung digitaler Wirtschaftsgüter
7. Drittes Corona-Steuerhilfegesetz
  - 7.1 Weitergeltung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes
  - 7.2 Verlustrücktrag 2021
8. Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz
  - 8.1 Neue Gestaltung des § 50a EStG
  - 8.2 Verlängerte Frist für Corona-Sonderzahlungen
  - 8.3 Weitere Änderungen im Überblick
9. Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung in der betrieblichen Altersvorsorge
10. Bereits in Kraft getretene Gesetze mit Zukunftswirkung
  - 10.1 ATAD-Umsetzungsgesetz (Anti Tax Avoidance Directive)
  - 10.2 Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze / Steuervermeidungsabwehrgesetz / Steueroasen-Abwehrgesetz
  - 10.3 Fondsstandortgesetz
11. Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)
12. Transparenzregister wird zum Vollregister
13. Statusfeststellung bei GmbH-Gesellschafter-Mitarbeitern und -Geschäftsführern
14. Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung 2021/2022

## 1. Grundfreibetrag im Überblick

Der Grundfreibetrag (§ 32a EStG), also das steuerfreie Existenzminimum, wird 2021 angehoben. Erst wenn das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag übersteigt, muss Einkommensteuer bezahlt werden.

Der Grundfreibetrag steht allen zu, z. B. auch minderjährigen Kindern. Gerade mit Blick auf die Erbschaftsteuer oder der Mehrfach-Ausnutzung des steuerfreien Existenzminimums kann es durchaus sinnvoll sein, rechtzeitig zu beginnen, den Kindern im Zehn-Jahres-Rhythmus Vermögen zu schenken, ohne dass sie auf dessen Erträge Einkommensteuer bezahlen müssen.

Jahr	Grundfreibetrag in Euro	Erhöhung in Euro	Erhöhung in %
2022	9.984	240	2,5
2021	9.744	336	3,6
2020	9.408	240	2,6

In Bezug auf das Kindergeld kann aktuell keine Aussage getroffen werden. Zwar sind sich die Verhandlungspartner einig darin, Kinder und Familien finanziell zu unterstützen, sodass mit einer Erhöhung des Kindergeldes 2022 gerechnet werden dürfte. Über die Höhe als solche ist aber nichts bekannt.

## 2. Pendlerpauschale

Im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 wurde eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung beschlossen, in deren Folge – so die damalige Einschätzung – wahrscheinlich die Preise für Kraftstoff steigen werden. Zur Entlastung der Fernpendler wurde deshalb die Entfernungspauschale erhöht, und zwar

- ab dem 01.01.2021 um 0,05 Euro auf 0,35 Euro für Entfernungen, die über 20 km hinausgehen (also ab dem 21. Entfernungskilometer), und
- vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2026 um weitere 0,03 Euro auf dann 0,38 Euro pro Entfernungskilometer.

Die jeweils befristeten Erhöhungen der Entfernungspauschale gelten entsprechend auch für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung.

Pendler, deren zu versteuerndes Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags liegt, können anstatt der erhöhten Entfernungspauschalen von 35 Cent ab dem 21. Entfernungskilometer eine Mobilitätsprämie in Höhe von 14 % dieser erhöhten Pauschale wählen. 14 % entspricht dem Eingangssteuersatz im Einkommensteuertarif. Die erhöhte Entfernungspauschale würde sich für Pendler nicht „auszahlen“, da ein höherer Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug zu keiner entsprechenden steuerlichen Entlastung führen würde.

Wichtig:

Es erscheint zumindest nicht unwahrscheinlich, dass die Pendlerpauschale von der neuen Regierung anders geregelt werden wird, da sie – im Grunde genommen – kontraproduktiv zu den Klimaschutzzielen ist. Wie eine solche neue Regelung aussehen könnte, ist aktuell nicht absehbar.

### 3. Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG)

Bei Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH aber auch Aktiengesellschaften) sind steuerlich gesehen die Gesellschafts- und die Gesellschafterebene getrennt. Die Kapitalgesellschaft zahlt auf ihren Gewinn 15 % Körperschaftsteuer plus 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Körperschaftsteuer sowie Gewerbesteuer.

Der Gesellschafter, der selbst keine Kapitalgesellschaft ist, zahlt auf seine Ausschüttung (Dividende) ebenfalls Steuern, entweder pauschaliert mit der 25 %-igen Abgeltungsteuer, sofern er seine Anteile in einem Privatvermögen hält, oder – wenn die Voraussetzungen vorliegen – nach dem Teileinkünfteverfahren, bei dem er lediglich 60 % versteuert, 40 % sind steuerfrei.

Personengesellschaften dagegen sind nicht selbst steuerpflichtig. Steuerpflichtig sind nur die Gesellschafter.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts, das am 01.01.2022 in Kraft tritt, können nun auch Personenhandelsgesellschaften, also offene Handelsgesellschaften (OHG) und Kommanditgesellschaften (KG) sowie Partnerschaftsgesellschaften, die gesellschaftlichen und gesellschafterlichen Besteuerungsebenen wie bei Kapitalgesellschaften trennen (§ 1a KStG).

Das Ziel: Mit dieser Reform soll die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittelgroßen (Familien-)Gesellschaften, die als Personengesellschaft auf internationalen Märkten tätig sind, verbessert werden.

Verluste aus Währungskursschwankungen im Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen dürfen als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Von dieser neuen Wahlmöglichkeit sind aber auch Besitzgesellschaften in einer Betriebsaufspaltung oder Personengesellschaften mit einer Kapitalgesellschaft als Komplementärin, also GmbH & Co. KGs respektive GmbH & Co. OHGs, betroffen.

Des Weiteren wird der persönliche Anwendungsbereich für Umwandlungen im Sinne des Umwandlungssteuergesetzes erweitert und damit weiter globalisiert. Neben Verschmelzungen sollen auch Spaltungen und Formwechsel von Körperschaften mit Bezug zu Drittstaaten, also Staaten außerhalb der Europäischen Union, steuerneutral möglich sein. So können Umstrukturierungsmaßnahmen steuerneutral durchgeführt werden.

Bei körperschaftsteuerlichen Organschaften wird die Einlagelösung eingeführt. Sie ist einfacher im Vergleich zu den Ausgleichsposten für Mehr- und Minderabführungen.

Der Wechsel von der Einkommen- zur Körperschaftbesteuerung für Personengesellschaften muss beantragt werden. Der Wechsel erfasst alle Ertragsteuern, also neben der Einkommensteuer die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer. Der Wechsel hat auch Auswirkungen bei der Grunderwerbsteuer. Auf die Erbschaftsteuer dagegen hat der Wechsel keine Auswirkungen. Verfahrensrechtlich werden die Personenhandels-gesellschaften ebenfalls vollständig mit den Kapitalgesellschaften gleichgestellt.

Die bisher als Mitunternehmer geltenden Gesellschafter werden – ohne dass sich die rechtliche Struktur der Gesellschaft ändert – durch die Option steuerlich zu Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft, die lediglich Anspruch auf eine Gewinn-ausschüttung (Dividende) haben, die dafür aber mit steuerlicher Wirkung mit ihrer Gesellschaft individuelle Verträge (z. B. Dienst- oder Arbeitsverträge, Darlehensverträge ...) schließen können. Eine bisherige Geschäftsführungsvergütung gilt also nicht mehr als „Gewinnvorab“, sondern als Lohn, der bei der Gesellschaft Betriebsausgabe ist, im Gegenzug dazu aber von der Gesellschaft der Lohnsteuer unterworfen werden muss. Bei Gesellschafterdarlehen sind die geforderten Zinsen bei der Gesellschaft Betriebsausgaben, der Gesellschafter muss sie als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 bzw. Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG) versteuern.

Bei einer Option kann die Überlassung von Wirtschaftsgütern die Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung erfüllen.

Die Problematiken der verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) werden bei einer Option auch die Personenhandelsgesellschaft und ihre Gesellschafter treffen.

Der Optionsantrag ist unwiderruflich (§ 1a Abs. 1 Satz 1 KStG). Er muss von allen Gesellschaftern gestellt werden. Bei minderjährigen Gesellschaftern, die üblicherweise von ihren Eltern vertreten werden, ist es unbedingt anzuraten, einen Betreuer (Vormund) zu bestellen.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat relativ zügig den Entwurf eines Schreibens zur Option zur Körperschaftsbesteuerung (§ 1a KStG) veröffentlicht und den Verbänden zur Stellungnahme weitergeleitet. Wer optieren will, für den ist dieser Entwurf bereits ein erster Leitfaden.

Soll der Wechsel bereits für den Veranlagungszeitraum 2022 vollzogen werden, muss der Optionsantrag noch bis zum 31.12.2021 gestellt werden, denn die Option muss vor(!) Beginn des Veranlagungszeitraums gestellt werden, ab dem die Personengesellschaft nach dem KStG besteuert werden will. Adressat des Antrags ist das örtlich zuständige Finanzamt.

Eine Rückoption ist möglich, muss aber auch im Voraus, so wie die In-Option selbst, beantragt werden.

#### 4. Verlängerung der Investitionsfristen zu § 6b EStG und § 7g EStG

Im Rahmen des KöMoG (oben) wurden die Fristen der §§ 6b, 6c und 7g EStG verlängert. Die vorübergehend verlängerten Reinvestitionsfristen des § 6b EStG werden um ein weiteres Jahr verlängert, um die Liquidität der Unternehmen während der Coronavirus-Krise zu erhalten. Es sollen keine Reinvestitionen erzwungen werden, „nur“ um zu vermeiden, dass die Rücklagen mit Gewinnzuschlag aufgelöst werden müssten.

Nunmehr also gilt: Ist am Schluss des Wirtschaftsjahrs, das nach dem 28.02.2020 und vor dem 01.01.2021 endet, noch eine Reinvestitionsrücklage vorhanden, die eigentlich nach § 6b Abs. 3 Satz 5, Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 5 oder Abs. 10 Satz 8 EStG aufzulösen wäre, endet die Reinvestitionsfrist erst am Schluss des zweiten darauffolgenden Wirtschaftsjahres (§ 52 Abs. 14 Satz 4 und 5 EStG – neu).

Die bisherige Verordnungsermächtigung wird aufgehoben, weil die Ermächtigungsgrundlage mit der gesetzlichen Regelung ausgeschöpft wurde.

Kleine und mittelgroße Unternehmen sollen steuerlich durch eine Investitionshilfe, dem Investitionsabzugsbetrag (§ 7g Abs. 1 bis 4 EStG), und Sonderabschreibungen (§ 7g Abs. 5 und 6 EStG) entlastet werden.

Der Investitionsabzugsbetrag mindert den Gewinn außerbilanziell und erhöht ihn im Fall der Auflösung ohne Investition auch wieder außerbilanziell. Dennoch sollten alle Vorgänge gebucht werden. Denn ohne Buchungen können später die Vorgänge nur schwer nachvollzogen werden.

Die Obergrenze für den Investitionsabzugsbetrag liegt bei 200.000 Euro.

Die Investition muss innerhalb von drei Jahren erfolgen, nachdem der Investitionsabzugsbetrag gebildet worden ist. Andernfalls sind sie rückgängig zu machen (§ 7g Abs. 3 Satz 1 EStG). Nunmehr ist auch die Investitionsfrist nach § 7g EStG verlängert worden. Wegen der Coronavirus-Krise wurde die Frist für Beträge, die im Jahr 2017 abgezogen wurden, um ein Jahr auf vier Jahre verlängert. Das heißt, dass diesbezüglich begünstigte Investitionen nicht nur bis 2020, sondern auch noch im Jahr 2021 getätigt werden können. Da aber die Einschränkungen wegen der Coronavirus-Krise anhalten, sind auch viele Investitionen im Jahr 2021 auf den Prüfstand gestellt worden. Um weitere negative Effekte auf die Investitionstätigkeit von Unternehmen zu vermeiden und um die Liquidität der Unternehmen nicht noch mehr zu belasten, ist die Frist für Investitionsabzugsbeträge, deren dreijährige oder deren auf vier Jahre verlängerte Investitionsfrist im Jahr 2021 auslaufen würde, um ein Jahr auf vier respektive fünf Jahre verlängert worden. Das heißt: Wer eigentlich im Jahr 2021 investieren wollte, dies aber wegen der Pandemie nicht tun wollte oder konnte, hat nun die Möglichkeit, die Investition im Jahr 2022 nachzuholen, ohne negative steuerliche Folgen, wie beispielsweise die Rückgängigmachung der Rücklage oder die Verzinsung der Steuernachforderung, fürchten zu müssen.

## 5. Auslaufen der degressiven Abschreibung

Neben der die lineare Abschreibung oder der Abschreibung nach Leistung ist auch die degressive AfA mit dem Faktor 2,5 gegenüber der linearen AfA und maximal 25 % pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 (§ 7 Abs. 2 EStG) möglich.

Die degressive Abschreibung wurde wieder eingeführt, um die negativen Folgen der Coronavirus-Krise abzumildern und den Unternehmen Liquiditätsvorteile zu verschaffen. Was in „normalen“ Zeiten, in denen die Konjunktur angekurbelt werden soll, durchaus ein

probates Mittel ist, um sich durch höheren Aufwand (Betriebsausgaben) Steuervorteile zu verschaffen, ist in der aktuellen Situation nur für die Unternehmen vorteilhaft, die insgesamt noch einen Gewinn erzielen. Betriebe, die – gleichgültig, ob wegen der Coronavirus-Krise oder nicht – Verluste erzielen, haben von dieser Maßnahme keinen Nutzen.

Degressiv abgeschrieben werden dürfen bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2022 angeschafft oder hergestellt worden sind.

Hat das in den (Steuer-)Jahren 2020 oder 2021 angeschaffte Wirtschaftsgut eine Nutzungsdauer von mehr als zwei Jahren, wirkt die degressive AfA insoweit auch in die Jahre 2022 und folgende nach.

## 6. Abschreibung digitaler Wirtschaftsgüter

Bereits 2018 war dringend gefordert worden, eine einheitliche kurze Nutzungsdauer für Investitionsgüter, die der digitalen Transformation dienen, einzuführen. Nunmehr dürfen nach dem Bund-Länder-Beschluss vom 19.01.2021 digitale Wirtschaftsgüter seit dem 01.01.2021 sofort in voller Höhe abgeschrieben werden. Die neuen Abschreibungsmöglichkeiten wurden – gegen erhebliche (verfassungs-)rechtliche Bedenken der Bundesländer – „untergesetzlich“, also in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF, Schreiben vom 26.02.2021, IV C 3 – S 2190 / 21 / 10002:013), geregelt. Darin wird die Nutzungsdauer von Computerhardware einschließlich der dazugehörigen Peripheriegeräte und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung von bislang in der Regel drei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Der Begriff Computerhardware umfasst Computer, Desktop-Computer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-Clients, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte (Small-Scale-Server), externe Netzteile sowie Peripheriegeräte, also beispielsweise Drucker oder Scanner, aber auch Tastatur, Mikrophon, Headset, externe Festplatten, USB-Sticks und Streamer, Beamer und Plotter ...

Software umfasst die Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung. Dazu gehören auch die nicht technisch-physikalischen Anwendungsprogramme eines Systems zur Datenverarbeitung. Neben Standardanwendungen fallen darunter auch Anwendungen, die individuell auf den Anwender abgestimmte Anwendungen sind, wie beispielsweise ERP-Software (Enterprise-Ressource-Planning), Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung. Zur Software gehört auch die Betriebssoftware, ohne die die Hardware nicht genutzt werden kann. Bislang galt, dass eine solche Software zusammen mit der Hardware aktiviert und über die gleiche Nutzungsdauer abgeschrieben werden musste. Nunmehr kann für jede Software zur Dateneingabe und -verarbeitung eine Nutzungsdauer von einem Jahr gewählt werden.

Die neuen Abschreibungsmöglichkeiten gelten auch für digitale Anschaffungen, die früher, also beispielsweise im Jahr 2020, angeschafft oder hergestellt wurden, und bei der eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt worden war.

Beispiel für die Anschaffung eines digitalen Wirtschaftsguts im Jahr 2021:

Im Januar 2021 wird ein PC (frühere Nutzungsdauer 3 Jahre) für 1.500 Euro netto gekauft. Bei Aktivierung und linearer Abschreibung konnten Sie bisher jährlich 500 Euro abschreiben. Nunmehr dürfen Sie die gesamten 1.500 Euro in einem Jahr abschreiben.

Beispiel für die Anschaffung eines digitalen Wirtschaftsguts im Jahr 2019:

Sie haben im Jahr 2019 Software für Ihr Unternehmen gekauft, sie mit den Anschaffungskosten in Höhe von 10.000 Euro aktiviert und eine Nutzungsdauer von fünf Jahren angesetzt haben, also 20 % der Anschaffungskosten (= 2.000 Euro) pro Jahr. Im Jahr 2021 haben Sie die Wahl: Sie können an der ursprünglichen Nutzungsdauer festhalten und „nur“ 2.000 Euro abschreiben, Sie können aber auch die verbleibenden 60 % (= 6.000 Euro) voll im Jahr 2021 als Abschreibungsaufwand geltend machen.

## 7. Drittes Corona-Steuerhilfegesetz

### 7.1 Weitergeltung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes

Die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Höhe von 7 % für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, die eigentlich zum 30.06.2021 hätte beendet sein müssen, wurde befristet bis zum 31.12.2022 verlängert (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG). Die Abgabe von Getränken ist hiervon ausgeschlossen.



Zeitraum	01.01.2021 – 31.12.2022	ab 01.01.2023
Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle	7 %	19 %
Speisen Außerhausgeschäft (Imbiss / Lieferung / Abholung)	7 %	7 %
Getränke (Grundsatz)	19 %	19 %

## 7.2 Verlustrücktrag 2021

Für die Jahre 2020 und 2021 wurde der steuerliche Verlustrücktrag nochmals erweitert und auf 10 Millionen Euro (Einzelveranlagung) respektive 20 Millionen Euro (Zusammenveranlagung) angehoben. Dies gilt auch für die Betragsgrenzen beim vorläufigen Verlustrücktrag für 2020 (§§ 10d, 110 und 111 EStG).

Der vorläufige Verlustrücktrag für 2021 wurde bei der Steuerfestsetzung für 2020 berücksichtigt (§ 111 Abs. 9 EStG).

## 8. Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz

Die Komplexität und die damit verbundenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die geltende Abgeltungsteuer stand bereits seit längerem in massiver Kritik. Bei Ausländern bestand oft wegen der mit vielen Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen kein deutsches Besteuerungsrecht in dieser Höhe. Deshalb wurde das Gesetz entsprechend modernisiert.

Der Finanzausschuss im Bundestag hatte die „Gelegenheit“ eines laufenden Gesetzgebungsverfahrens wahrgenommen, um weitere – thematisch nur schwer unter dem Gesetzstitel subsumierbaren – Änderungen anzuregen und durchzusetzen.

### 8.1 Neue Gestaltung des § 50a EStG

Zunächst zum namensgebenden Kern des „Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer“ (AbzStEntModG; BGBl I 2021, S. 1259). Mit ihm soll das Verfahren zur Entlastung beschränkt Steuer-

pflichtiger von der Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach § 50a EStG beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) effizienter als bislang gestaltet und – als Folge der betrügerischen Cum-Ex-Geschäfte – zugleich besser vor Missbrauch geschützt werden. Das Verfahren des § 50d Abs. 1 bis 6 EStG zur Entlastung beschränkt Steuerpflichtiger von der Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach § 50a EStG ist in § 50c EStG neu geregelt worden. Um die Zahl möglicher Doppelerstattungen zu verringern, werden die bestehenden Entlastungsverfahren reduziert und beim Bundeszentralamt für Steuer (BZSt) konzentriert.

Das Entlastungsverfahren beim BZSt für Antrag, Steuerbescheinigung und Bescheid sollen digitalisiert werden (§ 50c Abs. 5 EStG). Auch die Kapitalertragsteuer-Bescheinigungsdaten (§ 45a Abs. 2a EStG) sollen nur noch elektronisch übermittelt werden.

Sowohl für beschränkt als auch für unbeschränkt Steuerpflichtige werden die elektronischen Meldepflichten der zum Kapitalertragsteuerabzug Verpflichteten erweitert (§§ 45b und 45c EStG).

Die Vorschrift des § 50d Abs. 3 EStG, wonach Steuermissbrauch vorgebeugt werden soll, wurde vom EuGH teilweise beanstandet. Sie wurde neu gefasst. Dabei wird nunmehr die Notwendigkeit subjektiver Einzelfallbetrachtung betont.

Grundsätzlich ist das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung, also am 09.06.2021, in Kraft getreten, die Artikel 13 und 14 (Änderung des Biersteuergesetzes und der Biersteuerverordnung) traten rückwirkend bereits zum 01.01.2021 in Kraft. Artikel 9 wird zum 01.01.2022 (Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes) in Kraft treten und Artikel 2 (Weitere Änderungen des Einkommensteuergesetzes, Neufassung des § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3d EStG) am 01.01.2024.

Dem BZSt soll im Hinblick auf Missbrauchs- und Betrugsprävention eine zentrale Rolle für die gesamte Finanzverwaltung übernehmen.

## 8.2 Verlängerte Frist für Corona-Sonderzahlungen

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern steuerfrei Zuschüsse oder Sachbezüge bis zu 1.500 Euro gewähren (§ 3 Nr. 11a EStG). Die Regelung wurde bereits einmal bis Mitte 2021 verlängert, nunmehr ist die Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen erneut bis zum 31.03.2022 verlängert worden.

Die steuerfreien Leistungen müssen im Lohnkonto gebucht werden. Weitere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten bleiben außer Betracht. Sie können neben der neuen Steuerfreiheit weiterhin beansprucht werden.

Die Zuschüsse oder Sachbezüge müssen zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Aber die Voraussetzungen, die in R 3.11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – 3 LStR genannt werden, brauchen nicht gegeben zu sein, weil wegen der Pandemie allgemein unterstellt werden darf, dass die Beihilfe und Unterstützung gerechtfertigt sind.

Die Zuschüsse, die ein Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld (Kug) leistet, fallen nicht unter die neue Steuerbefreiung. Auch die Zuschüsse, die ein Arbeitgeber wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze als Ausgleich zum Kug leistet, fallen nicht unter § 3 Nr. 11 a EStG. Sie fallen auch nicht unter § 3 Nr. 2 a EStG.

Dass die Frist verlängert wurde, bedeutet aber nicht, dass der Betrag von höchstens 1.500 Euro mehrfach steuerfrei ausgezahlt werden darf. Es wurde lediglich die Frist zur Gewährung der Sonderzahlung „nach hinten“ geschoben. Damit kann der Arbeitgeber den Betrag auch in mehreren Teilraten an seine Arbeitnehmer auszahlen und so seine Liquidität schonen.

### 8.3 Weitere Änderungen im Überblick

Das Zweite Familienentlastungsgesetz soll Familien wirtschaftlich weiter fördern. Für die Jahre 2021 und 2022 werden die Regelungen zur angemessenen Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit von Familien bei der Bemessung der Einkommensteuer angepasst. Die bisherige Regelung war, dass der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen sowie der Grundfreibetrag ab dem Veranlagungszeitraum 2021 von 9.408 Euro auf 9.696 Euro angehoben werden. Nunmehr ist der Betrag von 9.696 Euro durch den höheren Betrag 9.744 Euro ersetzt worden. Für den Veranlagungszeitraum 2022 ist eine weitere Erhöhung auf 9.984 Euro vorgesehen.

Sobald der Kinderfreibetrag auf den anderen Elternteil überführt wird, wird auch der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (§ 32 Absatz 6 Satz 6 EStG) übertragen. Diese Regelung gilt bereits für das Jahr 2021.

Der Nachweis des Behinderungsgrades, der unter 50 liegt, kann nach wie vor dadurch erbracht werden, dass ein Rentenbescheid oder ein anderer nachweisender Bescheid vorgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 EStDV)

In § 141 Abs. 1 AO wurden die Berechnungsmethoden für die Buchführungspflicht an die Kleinunternehmer-Umsatzschwelle nach § 19 UStG angepasst.

Der Verspätungszuschlag (§ 152 AO) wird ergänzt um Regelungen zur Anmeldung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung (§ 48 Abs. 2 UStDV).

## 9. Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung in der betrieblichen Altersvorsorge

Spätestens ab dem 01.01.2022 müssen Arbeitgeber alle – also auch die bereits bestehenden, die vor dem 01.01.2019 vereinbart wurden – Entgeltumwandlungen in der betrieblichen Altersvorsorge (bAV) bezuschussen. Die entsprechende Rechtsgrundlage findet sich im seit 2018 geltenden Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG). Eine Ausnahme gilt dann, wenn ein anzuwendender Tarifvertrag von dem gesetzlich vorgesehenen Zuschuss abweicht.

Der Arbeitgeber, der eine Entgeltumwandlung über eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds durchführt und dabei Sozialversicherungsbeiträge einspart, muss 15 % des umgewandelten Entgelts, höchstens jedoch die eingesparten Sozialversicherungsbeiträge, als Zuschuss leisten. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass der Arbeitgeber – mangels Ersparnis – keinen Zuschuss leisten muss. Das ist dann der Fall, wenn das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt über der Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung liegt.

Das bedeutet aber auch, dass dann, wenn die eingesparten Sozialversicherungsbeiträge die Grenze von 15 % unterschreiten, die Zuschusspflicht auf die eingesparten Beiträge gedeckelt ist. Die Situation kann beispielsweise bei Arbeitnehmern auftreten, deren Entgelt nahe der Beitragsbemessungsgrenze ist oder bei solchen, die nicht in allen Zweigen der Sozialversicherung pflichtig sind.

Für alle anderen Arbeitnehmer sehen sich Arbeitgeber aber unter anderem vor die große Herausforderung gestellt, die Sozialversicherungsersparnis zu ermitteln.

Beitragsfrei in der Sozialversicherung ist ein Entgeltumwandlungsbetrag einschließlich Arbeitgeberzuschuss von bis zu höchstens 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung West (2022: 84.600 Euro).

Beispiel: Im Jahr 2022 beträgt der von Sozialversicherungsbeiträgen befreite Höchstbeitrag inklusive Arbeitgeberzuschuss damit 3.384 Euro im Jahr respektive 282 Euro pro Monat.

Damit die Ersparnis in der Sozialversicherung ermittelt werden kann, muss der Arbeitgeberanteil am Gesamt-Sozialversicherungsbeitrag zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zugrunde gelegt werden.

Umstritten ist die Auffassung der Sozialversicherungsträger, dass auch der Arbeitgeberzuschuss zur Rentenversicherung an berufsständische Einrichtungen sowie zur freiwilligen beziehungsweise privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Pauschalbeiträge zur Sozialversicherung für geringfügig Beschäftigte einzubeziehen sind.

Nicht einbezogen dagegen werden die Umlagen zur Unfallversicherung und nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (U1 und U2) sowie Insolvenzgeldumlagen.

Weitere – teils noch offene – Fragen sind:

- Was passiert mit bereits geleisteten Arbeitgeberzuwendungen?
- Wie lassen sich nachträgliche Beitragsanpassungen im Rahmen der bestehenden Versorgungsverträge gestalten?

## 10. Bereits in Kraft getretene Gesetze mit Zukunftswirkung

### 10.1 ATAD-Umsetzungsgesetz (Anti Tax Avoidance Directive)

Nach der ATAD-Richtlinie sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre steuerlichen Regelungen vor allem zur Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung (Artikel 5 ATAD), zur Hinzurechnungsbesteuerung (Artikel 7 und 8 ATAD) sowie zur Neutralisierung von Besteuerungsinkongruenzen im Zusammenhang mit hybriden Gestaltungen (Artikel 9 und 9b ATAD), zumindest an die von der ATAD vorgegebenen Mindeststandards anzupassen.

Die Neuordnung der Hinzurechnungsbesteuerung soll den Wirtschaftsstandort Deutschland stärken und rechtssicher ausgestalten. Das Gesetz wurde am 30.06.2021 im Bundesgesetzblatt (BGBl 2021 I, S. 2035) veröffentlicht und ist am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten.

## 10.2 Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer

### Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer

### Gesetze/Steuervermeidungsabwehrgesetz/Steuroasen-Abwehrgesetz

Mit dem Steuroasen-Abwehrgesetz sollte zunächst die Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke („schwarze Liste“) sowie die seitdem in diesem Zusammenhang durch die Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung – Code of Conduct Group) verhandelten und vom Rat gebilligten Maßnahmen durch die Schaffung eines neuen „Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb“ in das deutsche Recht umsetzen.

Die durch das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz (SteuerHinBekG) in das EStG; KStG und die AO aufgenommenen Regelungen werden – soweit sie mit den Vorgaben des EU-Rates weiterhin kompatibel sind – in das neue Stammgesetz übernommen. Die übrigen Vorschriften sollen ersatzlos gestrichen werden.

Was will das Gesetz erreichen?

- Geschäftsbeziehungen zu Steuroasen sollen unattraktiv gemacht werden.
- Für bestimmte Betriebsausgaben und Werbungskosten im Zusammenhang mit Steuroasen gibt es Abzugsverbote.
- Die Hinzurechnungsbesteuerung wird verschärft.
- Die Quellensteuermaßnahmen werden verschärft.
- Bei Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen sollen Steuerbefreiungen und Vorschriften in Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) eingeschränkt bzw. versagt werden, wenn diese aus einer Steuroase stammen.
- Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz wurde in Bezug auf das Verwaltungsvermögen aus Steuroasen entsprechend verschärft.

Das Gesetz wurde am 30.06.2021 im Bundesgesetzblatt (BGBl 2021 I, S. 2056) veröffentlicht und ist am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten.

## 10.3 Fondsstandortgesetz

Das Gesetz mit dem etwas pompösen Namen „Gesetz zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019 / 1160 zur Änderung der Richtlinien 2009 / 65 / EG und 2011 / 61 / EU im Hinblick auf den

grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz – FoStoG)“, das am 03.06.2021 im Bundesgesetzblatt (BGBl 2021 I, S. 1498) verkündet worden ist, soll den (Fonds-)Standort Deutschland wettbewerbsfähiger machen. Es soll aber vermieden werden, das hohe Schutzniveau abzusenken. Die Regelungen im Überblick:

- Der steuerfreie Höchstbetrag für Vermögensbeteiligungen ist mit Wirkung ab dem 01.07.2021 von 360 Euro auf 1.440 Euro pro Jahr angehoben worden (§ 3 Nr. 39 EStG), um so Mitarbeiterkapitalbeteiligungen attraktiver werden zu lassen.
- Die Einkünfte aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers sollen bei Arbeitnehmern von sogenannten Start-ups zunächst nicht besteuert werden. Fraglich ist nach wie vor, was konkret ein „Start-up“ ist.
- Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs sollen mehr Digitalisierung der Aufsicht ermöglichen.
- Die Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltungsleistung von Investmentfonds soll auf die Verwaltung von Wagniskapitalfonds ausgedehnt werden.

Das FoStoG ist grundsätzlich am 01.08.2021 in Kraft getreten, einzelne Artikel (3,4,7 und 17) bereits am 01.07.2021. Artikel 8 tritt am 01.01.2029 in Kraft. Artikel 9 trat am Tag nach der Verkündung, also am 04.06.2021, in Kraft.

## 11. Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG; BGBl 2021 I, S. 3536), auch als „Jahrhundertreform“ apostrophiert, sollte ursprünglich zu Beginn des Jahres 2023 in Kraft treten, wird dies nun aber erst am 01.01.2024 tun. Teile der Regelungen treten aber bereits früher in Kraft (Artikel 137 Satz 2 MoPeG).

Mit dem neuen Gesetz wird die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (auch als GbR, GdbR oder BGB-Gesellschaft bezeichnet) zur Grundform aller rechtsfähigen Personengesellschaften ausgestaltet. Insgesamt wird das Recht der Personengesellschaft an die Bedürfnisse eines modernen Wirtschaftslebens angepasst.

Neben den reinen Personengesellschaften sind die neuen Regelungen beispielsweise auch für die GmbH & Co. KG und für die – in aller Regel als Personenunternehmen geführten – Besitzgesellschaften in Betriebsaufspaltungen interessant.

Die Änderungen im Überblick:

Die von der Rechtsprechung bereits anerkannte Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wird in allen Regelungen des BGB konsequent umgesetzt. Die GbR wird dabei nicht mehr primär als Gelegenheitsgesellschaft verstanden, sondern am Leitbild eines auf Dauer angelegten Zusammenschlusses ausgerichtet.

Um das Vertrauen der Geschäftspartner zu gewinnen, kann sich die GbR künftig in ein öffentliches und rechtssicheres Gesellschaftsregister eintragen lassen. Erforderlich ist die Eintragung aber nur, wenn die Gesellschaft ihrerseits ein registriertes Recht, wie etwa ein Grundstück, erwerben will.

Freiberufler können sich künftig auch als Personenhandelsgesellschaft, beispielsweise als GmbH & Co. KG zusammenschließen. Dies ermöglicht es, ihre Haftung auch für andere Verbindlichkeiten als aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung zu beschränken (z. B. Verbindlichkeiten aus Miet- oder Arbeitsverträgen).

Für Personenhandelsgesellschaften (z. B. OHG oder KG) wird zudem ein im Gesetz festgeschriebenes Beschlussmängelrecht eingeführt. Fehlerhafte Gesellschafterbeschlüsse sind dann nicht mehr automatisch nichtig, sondern sind mit einer befristeten Klage anfechtbar.

## 12. Transparenzregister wird zum Vollregister

Das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG) ist am 01.08.2021 in Kraft getreten (BGBl 2021 I, S. 2083 ff.). Nunmehr ist die Meldung zum Transparenzregister für alle Gesellschaften verpflichtend. Es wird zu einem „Vollregister“. Das bedeutet: Die bisherige Befreiung, dass keine Meldung mehr erfolgen muss, wenn die Daten bereits im Handelsregister eingetragen sind, entfällt.

Das wiederum heißt, dass nun auch bislang befreite GmbHs ihre wirtschaftlich Berechtigten ermitteln und zum Transparenzregister melden und aktuell halten müssen. Wirtschaftlich Berechtigter ist grundsätzlich jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der GmbH-Anteile oder der Stimmrechte einer Gesellschaft hält oder auf vergleichbare Weise Kontrolle über die betreffende Gesellschaft ausübt. Gibt es bei einer GmbH keine solche Person, müssen grundsätzlich die Mitglieder der Geschäftsführung (= „fiktiv wirtschaftlich Berechtigte“) angegeben werden. Damit muss bei jeder personellen Veränderung in der Geschäftsführung oder bei den eintragungspflichtigen Daten (z. B. Wohnort oder Nachname) die Eintragung im Transparenzregister aktualisiert werden. Für GmbHs endet die Übergangsfrist am 30.06.2022.



### 13. Statusfeststellung bei GmbH-Gesellschafter-Mitarbeitern und Geschäftsführern -

Im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019 / 882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung anderer Gesetze (Barrierefreiheitsstärkungsgesetz/BFSG) wurde auch das sozialversicherungsrechtliche Statusfeststellungsverfahren geändert.

Mit dem Feststellungsverfahren im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung wird der Status von Personen als abhängig Beschäftigte oder selbstständig Tätige verbindlich, also bindend für alle Träger der Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) festgestellt. Zuständig ist die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV), die auf Antrag tätig wird.

Für Auftraggeber ist es – gerade bei neuen Arbeitsformen, wie etwa dem „Gig-Working“ (work on demand), Arbeit auf Abruf, befristete Anstellung, Mehrfachbeschäftigung, Solo-Selbstständigkeit, Freelancertum, Plattformarbeit oder Crowdwork – immens wichtig, möglichst schon vor dem Vertragsabschluss und der Arbeitsaufnahme Sicherheit über den Status der Auftragnehmer in allen Zweigen der Sozialversicherung zu haben, um keine unliebsamen und teuren Überraschungen bei Prüfungen erleben zu müssen.

Auch GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer oder Gesellschafter-Mitarbeiter können (und sollten) ihren sozialversicherungsrechtlichen Status verbindlich feststellen lassen, um Sicherheit über Beitragszahlungen und Absicherung oder Freiheit zu erhalten. Letzteres ist vor allem dann wichtig, wenn die Gesellschafter mehr als 50 % der Anteile halten oder ein Vetorecht oder eine Sperrminorität haben.

Die Neuerungen im groben Überblick:

- Es wird nicht mehr über die Versicherungspflicht, sondern über den Erwerbsstatus (selbstständig oder abhängig beschäftigt) als Teil einer möglichen Sozialversicherungspflicht entschieden.
- Es wird das gesamte Auftragsverhältnis beurteilt, also auch, ob das Beschäftigungsverhältnis zu dem Auftraggeber oder einem Dritten besteht.
- Es kann eine Prognoseentscheidung beantragt werden. So sollen Unsicherheiten bereits vor der Aufnahme der Tätigkeit vermieden werden.

- Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Gruppenfeststellung möglich, um den Mehrfachentscheidungsbedarf in gleichgelagerten Fällen zu minimieren.

#### 14. Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung 2021/2022

	West Monat in Euro	West Jahr in Euro	Ost Monat in Euro	Ost Jahr in Euro
Rentenversicherung				
2021	7.100,00	85.200,00	6.700,00	80.400,00
2022	7.050,00	84.600,00	6.750,00	81.000,00
Unterschied	- 50,00	- 600,00	+ 50,00	+ 600,00
Arbeitslosenversicherung				
2021	7.100,00	85.200,00	6.700,00	80.400,00
2022	7.050,00	84.600,00	6.750,00	81.000,00
Unterschied	- 50,00	- 600,00	+ 50,00	+ 600,00
Kranken- und Pflegeversicherung				
2021	4.837,50	58.050,00	4.837,50	58.050,00
2022	4.837,50	58.050,00	4.837,50	58.050,00
Unterschied	0	0	0	0